

Osteuropa kompakt

Aktuelles aus Steuern und Wirtschaft

34. Ausgabe, April 2007

Kasachstan

Zentrale Registriernummer

Das kasachische Parlament hat kürzlich ein neues Gesetz verabschiedet, welches die Einführung einer zentralen Registriernummer für juristische Personen (Business Identification Number, BIN) und natürliche Personen (Individual Identification Number, IIN) in Kasachstan vorsieht. Derzeit haben sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen in Kasachstan eine Reihe von verschiedenen Registriernummern (u.a. für Steuer-, Rentenversicherungs-, Zoll- und Lizenzierungszwecke). Diese sollen künftig aus praktischen Gründen durch eine einzige zentrale Registriernummer ersetzt werden. Die Einführung der zentralen Registriernummer soll bereits im August 2007 beginnen. Bis August 2010 sollen dann alle natürlichen und juristischen Personen in Kasachstan eine neue Registriernummer erhalten.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Litauen

Einkommensteuer

Am 8. März 2007 wurde der Gesetzesänderungsentwurf zum Einkommensteuergesetz ins Parlament eingebracht. Danach soll die Besteuerung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit signifikant modifiziert werden. Anstelle des derzeit anzuwendenden pauschalen Steuersatzes von 27% soll zukünftig ein Besteuerungssystem mit fünf Progressionsstufen eingeführt werden:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Geplanter Steuersatz
Bis LTL 1.730 (ca. EUR 501)	16%
Von LTL 1.730 (ca. EUR 501) bis LTL 3.460 (ca. EUR 1.002)	21%
Von LTL 3.460 (ca. EUR 1.002) bis LTL 6.050 (ca. EUR 1.752)	27%
Von LTL 6.050 (ca. EUR 1.752) bis LTL 10.000 (ca. EUR 2.896)	34%
Über LTL 10.000 (ca. EUR 2.896)	40%

Sofern der Entwurf vom Parlament verabschiedet wird, sollen die vorgeschlagenen Änderungen erstmalig für Einkünfte aus dem Jahr 2008 anzuwenden sein.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Telefon: + 370 (5) 2 39-23 00

Rumänien

Neues Tarifabkommen

In Rumänien wurde ein neues nationales Tarifabkommen für den Zeitraum 2007-2010 unterzeichnet. Unter anderem wurden die Bestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die Leistungen für Arbeitnehmer (z.B. finanzielle Unterstützung bei Geburt und in Todesfällen) sowie Kündigungsfragen neu geregelt. Außerdem wurde die Höhe des Mindestlohns ab dem 1. Januar 2007 auf RON 440 (ca. EUR 133) festgelegt.

Kontakt vor Ort

Peter deRuiter, Telefon: + 40 (21) 2 02-06 70

Russland Sonderwirtschaftszonen für Hafenwirtschaft

Die russische Regierung plant die Einführung eines neuen Sonderwirtschafts-zonentyps – die Sonderwirtschaftszonen für Hafenwirtschaft. Ein entsprechender Gesetzesentwurf wurde bereits ins Parlament eingebracht. Nach den Sonderwirtschaftszonen (SWZ) für Forschung und Entwicklung sowie den industriellen und touristischen SWZ ist dies bereits der vierte SWZ-Typ, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes "Über die Sonderwirtschaftszonen in der Russischen Föderation" aus dem Jahr 2005 von der Regierung eingeführt wird. Der Gesetzesentwurf räumt Unternehmen, die insbesondere in den Bereichen

- Be- und Entladungsarbeiten,
- Lagerung und Logistik,
- Reparaturen von Schiffen und Flugzeugen,
- Verarbeitung und Konservierung von Fisch,
- Vorbereitung von Waren zum weiteren Verkauf (Verpackung, Markierung etc.),
- Großhandel,
- Montagearbeiten sowie
- Infrastrukturentwicklung

in den ausgewiesenen SWZ (Seehäfen und Flughäfen) tätig sind, zahlreiche Steuer- und Zollerleichterungen ein. Vorrangiger Zweck der geplanten Regelungen ist die Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Investitionen in die russische Hafen- bzw. Flughafenwirtschaft.

Innovationsförderung

Innovationen sollen in Russland künftig stärker gefördert werden. Ein entsprechender Gesetzesänderungsentwurf wurde von der russischen Regierung vorbereitet und wird derzeit im Parlament diskutiert. Die vorgeschlagenen Änderungen zum Steuergesetzbuch sehen u.a. Umsatz- und Ertragsteuervergünstigungen für sog. Innovationstätigkeiten (beispielsweise Tätigkeiten im Bereich der Forschung und Entwicklung) vor. Sofern der Entwurf vom Parlament verabschiedet wird, sollen die neuen Regelungen bereits am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Neuer Mindestlohn

Das russische Parlament hat das Gesetz "Über die Erhöhung des Mindestlohns" verabschiedet. Danach wird der Mindestlohn ab dem 1. September 2007 von bisher RUB 1.100 (ca. EUR 31,52) auf RUB 2.300 (ca. EUR 65,90) erhöht und damit mehr als verdoppelt. Der gesetzliche Mindestlohn dient hauptsächlich als Bemessungsgrundlage für Löhne und Gehälter im öffentlichen Dienst sowie für das Krankheitsgeld.

Kontakt vor Ort

Daniel Kast, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52

Stanislav Rogojine, Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07

Serbien Finanzmarkt

Das im Jahr 2006 neu in Kraft getretene Wertpapiergesetz sieht die Möglichkeit einer außerbörslichen Ausgabe von Aktien an bestimmte – sog. institutionelle – Investoren vor. Inzwischen hat die serbische Regierung eine Verordnung erlassen, in der die Kriterien für die Qualifizierung als institutioneller Investor festgelegt sind. Um den Status eines institutionellen Investors zu erhalten, muss ein Unternehmen u.a. eine Bilanzsumme von mindestens EUR 2 Mio. sowie ein Kapital von mind. EUR 200.000 vorweisen. Eine weitere Voraussetzung sind Erfahrungen im Bereich der Finanzmärkte (u.a. eine mindestens einjährige Geschäftstätigkeit im Finanzdienstleistungsbereich), so dass hauptsächlich Kreditinstitute, Versicherungen sowie Investmentfondsgesellschaften als institutionelle Investoren für Zwecke einer außerbörslichen Aktienaussgabe in Frage kommen. Der Antrag auf Qualifizierung als institutioneller Investor ist bei der Serbischen Wertpapier- und Börsenkommission zu stellen.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowenien Neues DBA Deutschland-Slowenien

Am 19. Dezember 2006 ist ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Slowenien (DBA) in Kraft getreten, welches das bis dahin geltende DBA aus dem Jahr 1987 zwischen Deutschland und dem ehemaligen Jugoslawien ablöst. Das neue DBA entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen und stimmt in vielen Bereichen mit dem alten DBA überein. Die Abweichungen gegenüber dem bisherigen DBA betreffen insbesondere die Besteuerung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Nach der neuen Dividendenregelung beträgt der Quellensteuersatz für Ausschüttungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (Beteiligungsquote mindestens 25%) 5% und für alle anderen Fälle 15%. Das alte DBA sah noch einen einheitlichen Quellensteuersatz von 15% vor. Für Zinsen gilt grundsätzlich ein Steuersatz von 5%. Bisher war grundsätzlich keine Quellenbesteuerung für Zinsen vorgesehen. Bei Lizenzgebühren wurde der Steuersatz von bisher 10% auf 5% gesenkt. Die Bestimmungen zur unselbstständigen Tätigkeit wurden dahingehend verändert, dass der maßgebliche Zeitraum für die 183-Tage-Regelung nicht mehr das Kalenderjahr, sondern ein beliebiger Zwölfmonatszeitraum ist, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet. Der Methodenartikel über die Vermeidung der Doppelbesteuerung sieht für Deutschland als Wohnsitzstaat die Freistellungsmethode mit Aktivitätsklausel und Progressionsvorbehalt bzw. die Anrechnungsmethode vor. Neu ist eine Switch-Over-Klausel, nach der Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen anstelle der vorgesehenen Freistellungsmethode die Anrechnungsmethode anwenden kann. Hinsichtlich des Informationsaustausches wurde im neuen DBA die sog. große Auskunftsklausel (d.h. umfassender Informationsaustausch) vereinbart. Das alte DBA enthielt nur eine sog. kleine Auskunftsklausel.

Tschechische Republik Immobilienwerb

Die tschechische Regierung hat einen Gesetzesentwurf vorbereitet, der den Erwerb von Immobilien in Tschechien durch ausländische Staatsangehörige erleichtern soll. Die Änderungen betreffen insbesondere den Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen. Unter anderem sieht der Gesetzesentwurf vor, die derzeitige Einschränkung aufzuheben, wonach ausländische Investoren nur dann landwirtschaftliche Flächen erwerben dürfen, wenn sie zum Zeitpunkt des Erwerbs mindestens drei Jahre lang ihren ständigen Wohnsitz in der Tschechischen Republik hatten. Durch die Änderungen sollen die tschechischen Regelungen im Bereich des Immobilienerwerbs an die EU-Standards angepasst werden.

Einkommensteuer

Die tschechische Regierung plant weiterhin umfassende Änderungen zum Einkommensteuergesetz. Danach soll das derzeitige System der Einkommensbesteuerung, welches vier Progressionsstufen enthält (12%, 19%, 25% und 32%), durch einen pauschalen Steuersatz in Höhe von 15% ersetzt werden. Die Attraktivität des geplanten Steuersatzes wird jedoch insofern relativiert, als vom Arbeitgeber gezahlte Sozialabgaben (einschließlich Sozialversicherung und Krankenversicherung) bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage künftig ebenfalls berücksichtigt werden sollen.

Umsatzsteuer

Nach den Plänen der Regierung soll der reduzierte Umsatzsteuersatz von derzeit 5% auf voraussichtlich 9% erhöht und somit fast verdoppelt werden. Der reguläre Umsatzsteuersatz soll dagegen weiterhin bei 19% bleiben. Um die Unsicherheiten im Bereich der Anwendung des Steuersatzes zu reduzieren, soll die Möglichkeit der Einholung von verbindlichen Auskünften eingeführt werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Steuerpflichtige – sofern in einem konkreten Fall Unsicherheit bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes besteht – eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt beantragen kann. Der Antrag des Steuerpflichtigen muss vom Finanzamt innerhalb von 30 Tagen bearbeitet werden. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine verbindliche Auskunft erteilt, kann davon ausgegangen werden, dass das Finanzamt den Ausführungen des Steuerpflichtigen zur Höhe des Umsatzsteuersatzes zustimmt. Die Änderungen sollen bereits am 1. Januar 2008 in Kraft treten.

Außerdem sollen Unternehmen, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, verpflichtet werden, die Voranmeldungen zukünftig (voraussichtlich ab dem Jahr 2010) ausschließlich in elektronischer Form an das Finanzamt zu übermitteln.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Urlaubsübertrag

Am 1. April 2007 sind Änderungen zum Arbeitsgesetz in Kraft getreten, die Fragen des Urlaubsübertrags regeln. Danach muss bezahlter Urlaub grundsätzlich vollständig bis zum Ablauf des Jahres in Anspruch genommen werden, für das er gewährt wird. Ein Urlaubsübertrag ins nachfolgende Jahr ist nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig und zwar dann, wenn außergewöhnlich wichtige wirtschaftliche Gründe vorliegen (beispielsweise, sofern die urlaubsbedingte Abwesenheit des Mitarbeiters zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs führen würde). In solchen Fällen erlaubt das Gesetz einen Übertrag der nicht in Anspruch genommenen Urlaubstage ins nächste Jahr. Allerdings darf grundsätzlich maximal ein Viertel des zustehenden Urlaubs übertragen werden. Die übertragenen Urlaubstage müssen bis zum 31. März des Folgejahres verbraucht werden. Sofern ein entsprechendes Tarifabkommen besteht, verlängert sich die Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres. Die neuen Regelungen gelten erstmalig für den Urlaub des Jahres 2007. Für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche aus dem Jahr 2006 gelten Sonderregelungen, wonach die Urlaubstage noch bis zum 30. September 2007 in Anspruch genommen werden können.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Daniel Kast

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Monika Diekert

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Stanislav Rogojine

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-52 07
stanislav.rogojine@de.pwc.com

Anna Ehrlich

Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Telefon: + 49 (30) 26 36-53 68
anna.ehrlich@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.